

Verpflichtung zur Verschwiegenheit nicht offenbart werden darf. Geheimzuhalten sind sowohl die dem Arzt, Rechtsanwalt usw. an vertrauten als auch die ihnen durch ihre berufliche Tätigkeit auf andere Weise bekannt gewordenen Tatsachen (z. B. durch die Erste Hilfe gegenüber einem Schwerverletzten, die Einsichtnahme in persönliche Briefe usw.). Ein persönliches Interesse an der Geheimhaltung ist jedoch dann zu verneinen, wenn die dem Arzt, Rechtsanwalt usw. übertragene Tätigkeit die Offenbarung anvertrauter oder bekannt gewordener Tatsachen sachlich erfordert (Mitteilung der Krankengeschichte an einen hinzugezogenen Spezialarzt, Verwendung der Tatsachen im Plädoyer des Rechtsanwalts). Die Schweigepflicht erstreckt sich jedoch nicht auf die außerhalb der Berufsausübung zur Kenntnis gelangten Tatsachen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung bleibt bestehen, auch wenn die betreffenden Personen ihren Beruf nicht mehr ausüben.

4. Die Verpflichteten dürfen geheimzuhaltende Tatsachen nur offenbaren,
- wenn sie durch die Berechtigten (Patienten oder Klienten oder deren gesetzlichen Vertreter) von der Schweigepflicht befreit sind,
 - wenn Anzeige- oder Meldepflichten gesetzlich vorgeschrieben sind.

Zur **Entbindung von der Schweigepflicht** berechtigt sind:

- der Patient oder Klient selbst,
- die Person, auf die sich die zu offenbarende Tatsache bezieht (z. B. Intimpartner des Patienten oder Klienten),
- der gesetzliche Vertreter des Patienten oder Klienten, wenn es sich bei diesem um eine minderjährige oder entmündigte Person handelt und er dadurch nicht geschädigt wird,
- die nächsten Angehörigen des Patienten oder Klienten nach seinem Tode, insbesondere der Ehegatte (wenn es nicht zum Schaden des Verstorbenen geschieht, ggf. auch dann nicht, wenn ein ausdrücklich bekundeter Wille dem entgegensteht).

5. Die **rechtliche Befreiung** von der Verschwiegenheit der nach § 136 Verpflichteten betrifft gesetzliche Anzeige- und Meldepflichten. Nach § 225 ist jedermann zur Anzeige verpflichtet, der von dem Vorhaben, der Vorbereitung oder der Ausführung eines in dieser Bestimmung genannten schweren Verbrechens vor dessen Beendigung glaubwürdige Kenntnis erlangt. Das trifft auch für den in § 136 genannten Personenkreis zu.

Eine **Pflicht zur Anzeige** begangener Straftaten ergibt sich z. B. für den Arzt auch aus § 1 der AO über die Meldepflicht bei Verdacht auf strafbare Handlungen gegen Leben oder Gesundheit vom 30. Mai 1967 (GBl. II 1967 Nr. 54 S. 360) und aus § 5 der AO über die ärztliche Leichenschau vom 4. 12. 1978 (GBl. I 1979 Nr. 1 S. 4).

Schließlich besteht nach § 15 der Approbationsordnung für Ärzte nach § 15 des Anpassungsgesetzes vom 11.6.1968 (GBl. I 1968 Nr. 11 S. 242) i. Verb. m. § 20 der AO vom 13. 1. 1977 (GBl. I 1977 Nr. 5 S. 32) eine Anzeigepflicht, wenn von unbefugten Personen Handlungen ausgeführt werden, die dem approbierten Arzt Vorbehalten sind.

Gesetzliche Meldepflichten bestehen insbesondere nach §§ 17, 18 der VO zur Verhütung und Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten vom 23.2. 1961 (GBl. II 1961 Nr. 17 S. 85), § 11 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen vom 3.12.1982 (GBl. I 1982 Nr. 40 S. 631), § 2 der AO über Meldung von Körperbehinderungen, geistige Störungen, Schädigung des Sehvermögens und Schädigungen des Hörvermögens vom 12.5.1954 (GBl. Nr. 20 5. 194) und der AO Nr. 2 vom 4. 7. 1967 (GBl. II 1967 Nr. 81 S. 571), § 9 der 2. DB zur StVZO — Tauglichkeitsvorschrift zum Führen von Kraftfahrzeugen — vom 29. 3. 1982 (GBl. I 1982 Nr. 17 S. 358).

In diesen Fällen ist der Arzt verpflichtet, den zuständigen staatlichen Stellen zu melden, wenn er die in den genannten Gesetzesbestimmungen näher bezeichneten Zustandsbilder feststellt.

Der Arzt ist auch dann von der **Schweigepflicht entbunden**, wenn sich eine Offenbarung aus dem Sinn bestimmter gesetz-